

---

Stadt Lahr

---

**Bebauungsplan Gewerbegebiet  
Langenwinkel-Süd**

---

**Spezielle artenschutzrechtliche  
Prüfung – Relevanzprüfung**

---

Freiburg, den 17.12.25  
Fassung zur frühzeitigen Beteiligung



---

Stadt Lahr, Bebauungsplan Gewerbegebiet Langenwinkel-Süd, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Relevanzprüfung, Fassung zur frühzeitigen Beteiligung

---

Projektleitung:

M. Sc. Umweltwissenschaften Alexandra Kutz

M. Sc. Ökologie, Evolution und Naturschutz Bettina Knauf

Bearbeitung:

M. Sc. Biologie Stefan Sommer

---

faktorgruen

79100 Freiburg

Merzhauser Straße 110

Tel. 07 61 / 70 76 47 0

Fax 07 61 / 70 76 47 50

freiburg@faktorgruen.de

---

79100 Freiburg

78628 Rottweil

70565 Stuttgart

67346 Speyer

www.faktorgruen.de

---

Landschaftsarchitekten bdla

Beratende Ingenieure

Partnerschaftsgesellschaft mbB

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Anlass und Gebietsübersicht .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Rahmenbedingungen und Methodik .....</b>	<b>1</b>
2.1 Rechtliche Grundlagen .....	1
2.2 Methodische Vorgehensweise .....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte .....	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten .....	5
<b>3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet .....</b>	<b>6</b>
<b>4. Wirkfaktoren des Vorhabens .....</b>	<b>7</b>
<b>5. Relevanzprüfung .....</b>	<b>8</b>
5.1.1 Europäische Vogelarten .....	8
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV .....	9
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung .....	16
<b>6. Quellenverzeichnis .....</b>	<b>17</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes (schwarz) .....	1
Abb. 2: Überblick über die räumliche Verteilung und Eignung der potenziellen Fledermausquartiere im Plangebiet für die Kreisstraße Ringsheim-Lahr (schwarz gestrichelt). Verändert nach FrlnaT (2022) .....	10
Abb. 3: Habitate und Nachweise des Nachtkerzenschwärmers ( <i>Proserpinus proserpina</i> ). Für das BPlan-Gebiet ist nur der rot umrandete Bereich relevant. Verändert nach ÖGN, bearbeitet. ....	12
Abb. 4: Habitate und Nachweise des Großen Feuerfalters ( <i>Lycaena dispar</i> ). Quelle: ÖGN 2023, bearbeitet. ....	13
Abb. 5: Im Rahmen der saP der Kreisstraße Ringsheim-Lahr nachgewiesener Höhlenbaum im Plangebiet des B-Plans (Quelle: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Neubau K5344 (neu), Abschnitt Nord (Rebweg bis Anschluss B415 / Bebauungsplan), 2024) .....	14
Abb. 6: Habitate und Nachweise der Helm-Azurjungfer ( <i>Coenagrion mercuriale</i> ) im Rahmen der Erfassungen für die Kreisstraße Ringsheim-Lahr. Quelle ÖGN. ....	15
Abb. 7: Untersuchte Gewässerstrecken zur Bachmuschel im Plangebiet Kreisstraße Ringsheim-Lahr. Verändert nach LimnoFisch (2021) .....	15

## Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

# 1. Anlass und Gebietsübersicht

*Anlass*

Die Stadt Lahr plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Langenwinkel-Süd, 1. Änderung und Erweiterung“. Durch den Plan soll die Erschließung für zwei Gewerbeflächen im Gebiet geregelt werden, sowie Anpassungen der Nutzungsart vorgenommen werden.

*Lage des Plangebiets*

Das Plangebiet ist ein bestehendes Gewerbegebiet mit einer große Brandbreite verschiedenster Nutzungen wie Labore, Einzelhandel und Fachhandel, Handwerksbetriebe, Dienstleistung, Produktion, Logistik sowie die Lahrer Werkstätten. Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 29,3 ha.

Im Wesentlichen wird das Plangebiet (Abb. 1) begrenzt von:

- Im Norden: durch die B415
- Im Osten: durch die Bundesbahnlinie Karlsruhe - Basel
- Im Westen: durch die Kreisstraße 5344
- Im Süden: z. T. durch die Gemarkungsgrenze und den offenen Landschaftsraum

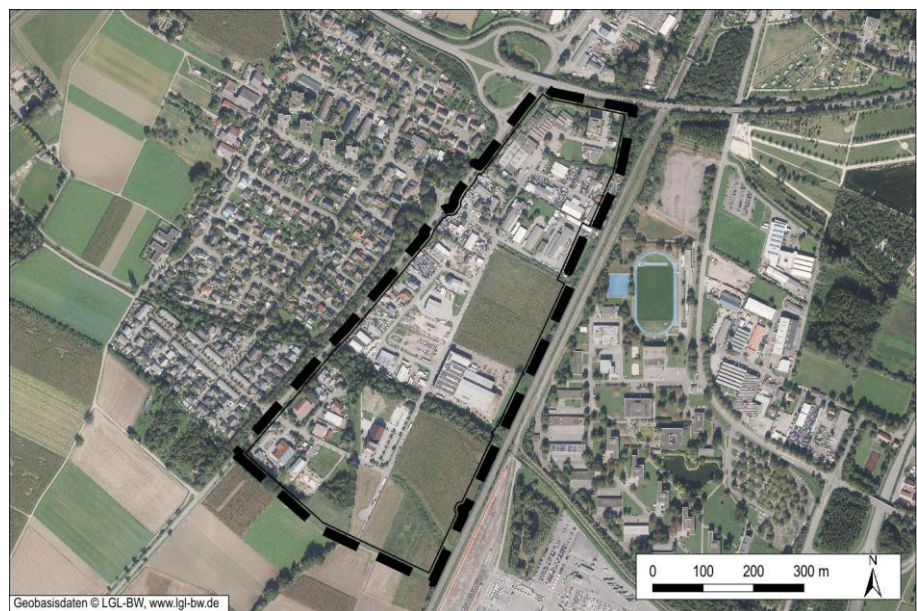


Abb. 1: Lage des Plangebietes (schwarz).

*Untersuchungsgebiet*

Das Untersuchungsgebiet enthält das Plangebiet selbst sowie angrenzende Habitatstrukturen wie beispielsweise entlang der Bahntrasse.

## 2. Rahmenbedingungen und Methodik

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

*Zu prüfende Verbotstatbestände*

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind

die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

## *Anwendungsbereich*

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o. g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigende Arten.

## *Tötungs- und Verletzungsverbot*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

## *Störungsverbot*

Eine Störung liegt vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder einen erhöhten Energieverbrauch aufweisen. Sie kann aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, beispielsweise infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen

in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen eintreten (vgl. LAUFER 2014).

Es liegt dann kein Verbotstatbestand vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und somit die Störung nicht als erheblich einzustufen ist.

*Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

*Ausnahme*

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

## 2.2 Methodische Vorgehensweise

### 2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

*Grobgliederung*

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche Arten weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Sofern im Rahmen der Relevanzprüfung eine mögliche Betroffenheit von Arten nicht ausgeschlossen werden konnte (und eine Abschichtung auf nachgelagerte Genehmigungsebenen nicht möglich ist), erfolgt in Phase 2 eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung in zwei Schritten:
  - Bestandserfassung dieser Arten im Gelände
  - Prüfung der Verbotstatbestände für die dabei im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

## Phase 1: Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z. B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW), Literatur- und Datenbankrecherche, Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK), evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunde aus dem lokalen Umfeld. Integriert werden die vorliegenden Erfassungsergebnisse für die Kreisstraße K5344. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Gebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen - im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können - zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i. d. R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird die "vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s. nachfolgende Ausführungen zu Phase 2). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die Prüfschritte der Phase 2 sind dann nicht mehr erforderlich.

## Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung

### Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

### Teil 2: Prüfung

Die daran anschließende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten / Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenwirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können und ob dies gegebenenfalls durch Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden kann.

### Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher werden eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe

sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

## 2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

*Definition der planungsrelevanten Artengruppen*

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt. In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind diese Artengruppen daher als planungsrelevant zu betrachten.

*Unterscheidung besondere und allgemeine Planungsrelevanz*

Hinsichtlich der Untersuchungstiefe und -methodik hat es sich als sinnvoll erwiesen, eine Unterteilung des zu erhebenden Artenspektrums in Arten allgemeiner und besonderer Planungsrelevanz vorzunehmen (vgl. ALBRECHT ET AL. 2014).

Um die Arten allgemeiner Planungsrelevanz angemessen in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigen zu können, genügen im Regelfall Übersichtsuntersuchungen, die eine Datenrecherche, eine Bewertung der Habitateignung und gegebenenfalls stichprobenhafte Erfassungen beinhalten. Arten besonderer Planungsrelevanz sind hingegen aufgrund ihres Schutzstatus für die Zulassung von Vorhaben von entscheidender Bedeutung, daher sind vertiefte Informationen zu Vorkommen, Verbreitung, Habitatnutzung und Anzahl betroffener Individuen erforderlich.

Zu den Arten besonderer Planungsrelevanz zählen alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Innerhalb der Artengruppe der Vögel werden hingegen weit verbreitete und anpassungsfähige Arten, die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, als Arten allgemeiner Planungsrelevanz eingestuft. Als Vogelarten besonderer Planungsrelevanz werden nur diejenigen Arten betrachtet, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2022, Stand 2019) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste) und "R" (geographische Restriktion – extrem selten);
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL);
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL;
- Streng geschützte Arten nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO);
- Koloniebrüter.

*Vorgehensweise hinsichtlich der Arten allgemeiner Planungsrelevanz*

Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotsatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstätten schutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Sofern eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Vogelart von einem Vorhaben betroffen sein kann oder eine der oben aufgeführten Annahmen zu Schädigungs- und Störungsverbot aus anderen Gründen möglicherweise nicht zutrifft, ist diese Art jedoch in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei den Vogelarten allgemeiner Planungsrelevanz das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

*Vorgehensweise hinsichtlich der Arten besonderer Planungsrelevanz*

Sofern ein Vorkommen dieser Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht bereits im Vorfeld aufgrund ihrer Verbreitung oder fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden kann, sind in der Regel flächendeckende Geländeerfassungen erforderlich, um die Auswirkungen des Vorhabens beurteilen zu können. In den meisten Fällen ist eine Einzelartbehandlung erforderlich, die je nach Art und den Habitatflächen im Wirkungsbereich des Vorhabens Revierkartierungen, Raumnutzungserhebungen oder andere Spezialmethoden umfassen kann.

### 3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

*Habitatpotenzialanalyse*

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 10.12.2025 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Gebäude in unterschiedlichem baulichem Zustand (kleinere Gebäude bis Hallen, überwiegend neuere Bauten)
- Container, (überdachte) Lagerplätze und Unterstände
- (vollversiegelte) Erschließungsstraßen, Lager- und Parkplätze
- Straßenbäume, Hecken und Straßenbegleitgrün

- kleine Grünflächen mit Gehölzen und Gebüsch in unterschiedlicher Ausprägung
- Fließgewässer: Scheidgraben und Neugraben inklusive gewässerbegleitendem Gehölzbestand vor allem entlang des Scheidgraben (etwa 20 m breit)
- Röhricht
- (Noch unverbaute) Brachflächen
- Ackerflächen
- Intensivgrünland

## 4. Wirkfaktoren des Vorhabens

### *Darstellung des Vorhabens*

Das bestehende Gewerbegebiet ist zu einem großen Teil (teil-)versiegelte Fläche. Allerdings sind noch nicht alle Baugrundstücke überbaut und befinden sich teils noch in landwirtschaftlicher Nutzung. Mit der Änderung des Bebauungsplans soll die weitere Nachverdichtung klar geregelt werden.

Das Plangebiet wird weiterhin den Charakter als aufgelockertes Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,6 erfüllen. Insgesamt ist daher damit zu rechnen, dass das Plangebiet in seiner Grundstruktur erhalten bleibt. Die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Plangebiets werden zukünftig ebenfalls als Gewerbeflächen genutzt. Ebenso ist auf bisher bestehenden Gewerbeflächen mit Veränderungen in Form von Anbauten, Abriss oder Neubauten zu rechnen. Ob, wann und in welchen zeitlichen Abständen diese Eingriffe zu erwarten sind, ist noch nicht absehbar. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass dies zeitlich gestaffelt passieren wird.

### *Relevante Vorhabenbestandteile*

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER, 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

### *Baubedingte Wirkfaktoren*

- Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile
- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit
- Abschieben und Lagerung/Transport des Oberbodens
- Abschieben der Vegetationsdecke
- Erdaufschüttungen
- Gehölzrodungen
- Staubemissionen
- eventuelle Gebäudeabriss bzw. Abriss von Gebäudeteilen

## Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Bodenversiegelung und somit dauerhafte Zerstörung aller natürlichen Bodenfunktionen
- Dauerhafte Zerstörung von Lebensräumen für Flora & Fauna
- Verlust von Habitatvielfalt/-strukturen für Flora und Fauna
- Änderungen im Wasserhaushalt durch erhöhten Versiegelungsgrad und verstärkten Abfluss
- Bebauung und der Verlust von Vegetation führen oft zu höheren thermischen Belastungen.

## Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit im Rahmen der Gewerbenutzung
- Erhöhtes Verkehrs- und Fahrzeugaufkommen im Plangebiet (bspw.: Abgase, Schmierstoffe, Reifenabrieb)
- Erhöhter Eintrag von Schadstoffen wie Feinstaub, Stickoxide und flüchtige organische Verbindungen und damit Verschlechterung der Luftqualität

## 5. Relevanzprüfung

### 5.1.1 Europäische Vogelarten

#### Vogelarten allgemeiner Planungsrelevanz

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Kohlmeise (*Parus major*) oder Blaumeise (*Parus caeruleus*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten kann vermieden werden, wenn Baumfällungen und Gehölzrodungen entsprechend der Vorgabe des § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden (Brutzeit mit Gefahr der Zerstörung von Gelegen / Tötung von nicht-flügenden Jungvögeln und ggf. nicht flüchtenden Altvögeln). Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 ist bei diesen Arten davon auszugehen, dass viele Brutpaare im räumlichen Zusammenhang Ersatzstandorte für ihre Nester finden werden und die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten. Eine flächendeckende Revierkartierung ist für diese Arten daher nicht erforderlich. Um die ungefähre Anzahl der betroffenen Brutpaare zu ermitteln und einschätzen zu können, ob eine größere Anzahl von Brutpaaren von dem Vorhaben betroffen sein könnte, ist eine halb-quantitative Erfassung ausreichend (Erfassung der Häufigkeit im Rahmen der Vogelkartierung, aber keine Ermittlung der Revierzentren).

Vogelarten besonderer  
Planungsrelevanz

Gebäude und Unterstände bieten Brutpotenzial etwa für den Haussperling (*Passer domesticus*, RL BW: V) oder die Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*, RL BW: V, vgl. Foto 12). In höheren Gebäuden wie bei den Lahrer Werkstätten können zudem Mauersegler (*Apus apus*, RL BW: V) nicht ausgeschlossen werden.

Im Baumbestand entlang des Scheidgraben im Westen des Plangebiets wurden einige Nester gefunden, die auf einen Saatkrähenkolonie (*Corvus frugilegus*) hindeuten. Weitere Krähenester befinden sich westlich sowie nördlich außerhalb des Plangebiets (siehe Waldbiotop „Wald mit seltenen Tieren am Bahngelände“). Krähenester können auch durch andere planungsrelevante Arten wie beispielsweise den Turmfalken (RL BW: V) besetzt werden.

Vor allem Gehölze/Heckenbereich im Süden des Gebiets mit dem Übergang in die offene Landschaft haben Habitatpotenzial für beispielsweise die Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) (RL BW: V) oder die Goldammer (RL BW: V).

In den an den Gewässern gelegenen Röhrichtern sowie im Röhricht entlang des (ehemaligen) geschützten Feldgehölz „Feldgehölze S Langenwinkel“ können verschiedene darauf angewiesene Vogelarten wie beispielsweise die Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*, RL BW 3) nicht ausgeschlossen werden. Bei der Begehung am 10.12 wurde eine Rohrammer gehört.

Im Rahmen der Begehungen zur K5344, deren Untersuchungsgebiet sich zu Teilen überlappt, konnten im Jahr 2020 in den Monaten März bis Juni insgesamt 55 Vogelarten festgestellt werden. 35 Arten gehören zu den Arten allgemeiner Planungsrelevanz, 20 Arten sind besonders planungsrelevant. Die Erfassungen decken jedoch nicht das komplette Plangebiet ab.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind erforderlich.

## 5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 80 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor (LUBW, 2008).

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet prinzipiell nur das Vorkommen von Fledermäusen und Haselmäusen möglich.

Im Bereich des Plangebiets ist ein Vorkommen verschiedener heimischer Fledermausarten zu erwarten. Hinweise für ein Vorkommen liefert der Managementplan des FFH-Gebiets für die Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*) und das Große Mausohr (*Myotis myotis*).

Im Plangebiet gibt es neben modernen Industriegebäuden vor allem im nördlichen, ältere Gebäude und Lagerhallen. Die an diesen Gebäuden vorhandenen Gebäudenischen bieten Quartierpotenzial für verschiedene Fledermausarten. Zudem können vor allem ältere Bäume Quartierpotenzial in Form von Höhlen oder Rindenschuppen bieten.

Im Rahmen der Begehungen zur K5344, deren Untersuchungsgebiet sich zu Teilen überlappt, wurden im Zeitraum Anfang Juni bis Mitte August 2021 Erfassungen zu Fledermäusen durchgeführt (Abb. 2). Die Erfassungen decken aber nicht komplett das Plangebiet ab. Im Gebäude der Lahrer Werkstätten konnte bei den Sichtbeobachtungen eine Wochenstubenkolonie mit mindestens 20 Zwergfledermäusen (*Pipistrellus pipistrellus*) nachgewiesen werden. Quartierspotential gibt es auch entlang des (ehemaligen) geschützten Feldgehölz S Langenwinkel. Schwerpunkt der Erfassung waren Flugkorridore und weniger Quartiere an Gebäuden.

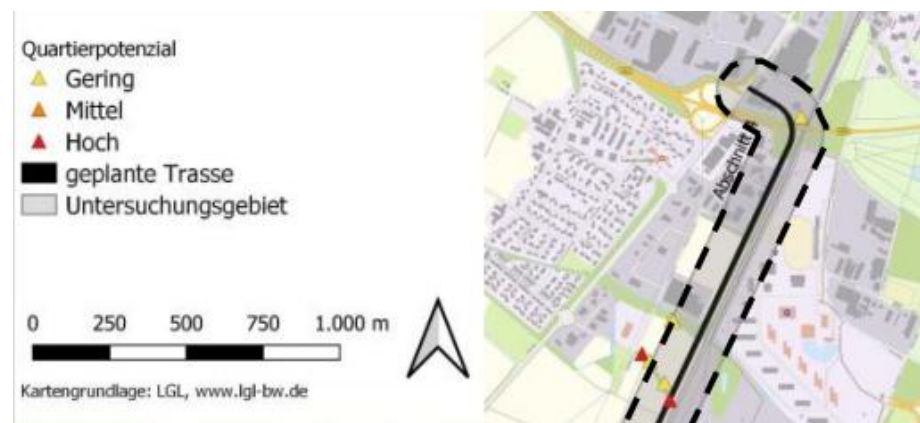


Abb. 2: Überblick über die räumliche Verteilung und Eignung der potenziellen Fledermausquartiere im Plangebiet für die Kreisstraße Ringsheim-Lahr (schwarz gestrichelt). Verändert nach FrlnaT (2022).

→ Eine vertiefende Untersuchung der Lebensraumfunktion (insbesondere Quartiere) für Fledermausarten ist erforderlich. Art und Umfang werden von Fachgutachtern festgelegt

Mehrere Gehölzbestände mit Brombeergestrüpp und/oder Haselsträuchern und anderen beerentragenden Sträuchern im Untersuchungsgebiet stellen einen potenziellen Lebensraum für Haselmäuse dar. Dies bezieht sich auf Bereiche im Nordosten und das (ehemalige) geschützte Feldgehölz S Langenwinkel sowie Bereiche entlang der Bahntrasse oder der Gewässer.

Im Rahmen der Begehungen zur K5344, deren Untersuchungsgebiet sich zu Teilen überlappt, konnten im Zeitraum Mai bis Oktober 2021 keine Haselmäuse festgestellt werden. Die Erfassungen decken aber nicht komplett das Plangebiet ab. Außerdem könnten in der Zwischenzeit Haselmäuse ins Plangebiet eingewandert sein.

→ Eine Untersuchung der Lebensraumfunktion für die Haselmaus ist erforderlich.

## Reptilien

Ein Vorkommen von Eidechsen, insbesondere der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) als typischer Kulturfolger ist vor allem entlang der Bahntrasse im Osten und Straßenböschungen zu erwarten (Nachweis bei Waldbiotop im Norden des Gebiets).

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), kann aufgrund der Strukturen, die sich als mögliche Habitate eignen, nicht ausgeschlossen werden.

Besonders die Randbereiche (zum Offenland hin) mit den Gehölzstrukturen bieten geeignete Lebensraumstrukturen.

Ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Reptilienarten (z.B. Schlingnatter) kann aufgrund fehlender Vernetzung ausreichend großer Habitatflächen und der geringen Strukturvielfalt zum jetzigen Zeitpunkt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Begehungen zur K5344, deren Untersuchungsgebiet sich zu Teilen überlappt, konnten bei einer Nachkartierung 2025 Mauereidechsen im Norden des Plangebiets Langenwinkel festgestellt werden. Zauneidechsen wurden im Plangebiet nicht festgestellt, allerdings nördlich des Plangebiets Langenwinkel in einer Entfernung von etwa 125 m an der Auffahrt zur B415. Die Erfassungen decken aber nicht das komplette Plangebiet ab.

→ Weitergehende Untersuchungen zu den Mauereidechsen sowie Zauneidechsen sind erforderlich; als Untersuchungsumfang werden vier flächendeckende Begehungen potenziell betroffener geeigneter Habitatstrukturen vorgeschlagen.

## Amphibien

Im Plangebiet bestehen keine dauerhaften Oberflächengewässer, die als Laichhabitate von Amphibien geeignet sein könnten.

Bei der Begehung am 10.12.25 wurden jedoch mehrere temporäre Gräben und Pfützen am Rand von Äckern nachgewiesen. Solche temporären Gewässer können Pionierarten wie beispielsweise der Kreuzkröte (*Bufo calamita*) oder der Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) als Laichhabitate dienen. Die Gelbbauchunke kommt im angrenzenden FFH-Gebiet ‚Untere Schutter und Unditz‘ vor.

Im Rahmen der Begehungen zur K5344, deren Untersuchungsgebiet sich zu Teilen überlappt, konnten im Zeitraum Mai bis August 2021 Wasserfrösche (*Rana spec.*) entlang des Neugrabens, jedoch außerhalb des Plangebiets Langenwinkel Süd festgestellt werden. Vermutlich handelte es sich um Seefrösche (*Rana ridibunda*); ein Vorkommen des Kleinen Wasserfroschs (*Rana lessonae*) als Anhang IV Art kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Insbesondere die genannten Pionierarten könnten in der Zwischenzeit aber ins Gebiet gekommen sein.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind erforderlich.

## Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. magerere Feucht- oder Trockenstandorte bevorzugt außerhalb von Siedlungsgebieten. Bei einem Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) entlang der Uferänder oder der Mähwiese (Nachweis bei Mähwiese Langenwinkel Ost, 2016) kann ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Marculinea nausithous*) und des Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Marculinea telius*) nicht ausgeschlossen werden.

Futterpflanzen der Raupen des Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) sind Nachtkerzengewächse wie Weidenröschen (*Epilobium*-Arten) und die Gewöhnliche Nachtkerze (*Oenothera biennis*-Gruppe). Diese können im Untersuchungsgebiet entlang der

Gewässer oder der benachbarten Bahndämme sowie brachliegenden Flächen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die Futterpflanzen des Großen Feuerfalters sind verschiedene Ampferarten wie der Stumpfblättrige Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und der Krause Ampfer (*Rumex crispus*).

Im Rahmen der Begehungen zur K5344, deren Untersuchungsgebiet sich zu Teilen überlappt, wurden im Zeitraum Juni 2021 bis August 2023 Erfassungen durchgeführt:

- Die Raupenfutterpflanze der beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulings-Arten ist der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*). Bei Kartierungen für die Kreisstraße Ringsheim-Lahr konnte kein Artnachweis für die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge erbracht werden.
- Bei den Begehungen im Jahr 2021 wurde der Nachtkerzenschwärmer nicht nachgewiesen. Im Jahr 2023 gelangen jedoch mehrere Raupenfunde in einem eng begrenzten Bereich. Da die Art hoch mobil ist und alljährlich unterschiedliche Bereiche zur Larvalentwicklung nutzt, ist diese unstete und unregelmäßige Besiedlung einzelner Standorte typisch. Insbesondere in den Weidenröschen-Beständen entlang der Gräben besteht dauerhaft ein günstiges Besiedlungspotenzial. Insgesamt bietet das Plangebiet, aufgrund größerer Bestände der Futterpflanze, günstige Voraussetzungen für eine dauerhafte Besiedlung.

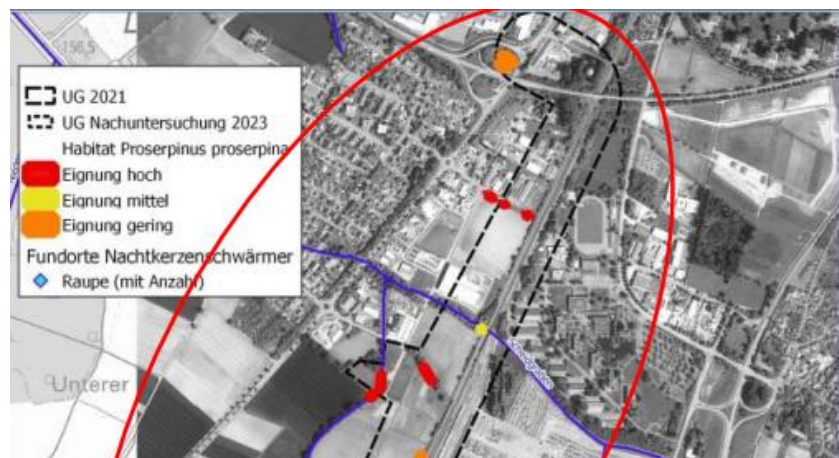


Abb. 3: Habitate und Nachweise des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*). Für das BPlan-Gebiet ist nur der rot umrandete Bereich relevant. Verändert nach ÖGN, bearbeitet.

- Stellen mit Habitateignung für den Großen Feuerfalter hat insbesondere die Ackerfläche im Süden des Plangebiets mit guten Beständen der Futterpflanze. Hier findet sich auch innerhalb einer Wiese ein Grabenabschnitt, der als Rendezvousplatz geeignet wäre. In der o.g. Ackerbrache wurden sieben Eier der ersten Generation (Großer Feuerfalter) gefunden. In der zweiten Generation gelangen auf den Habitatflächen keine Funde.

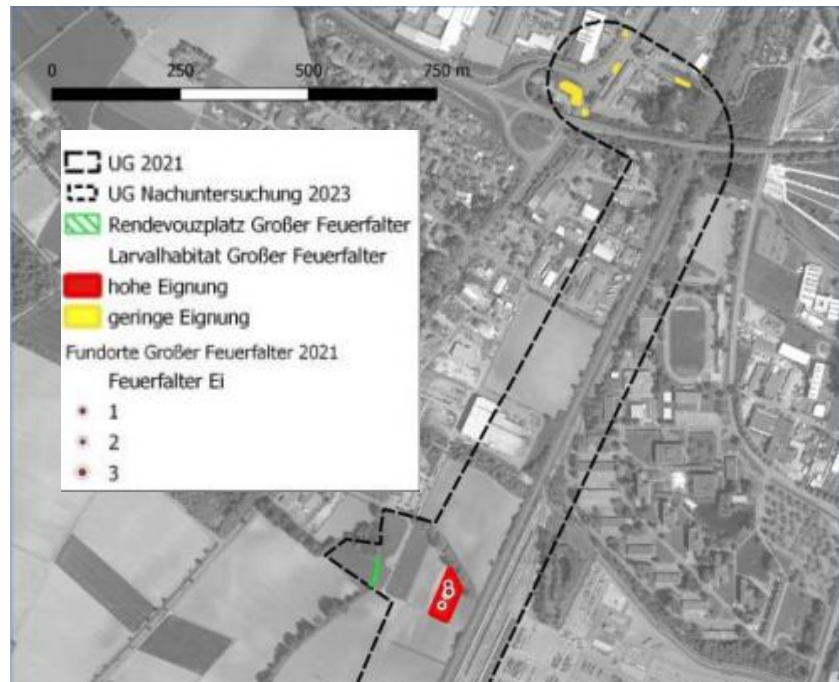


Abb. 4: Habitate und Nachweise des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*). Quelle: ÖGN 2023, bearbeitet.

→ Für die Artengruppe der Schmetterlinge liegen bereits gute Daten-Grundlagen durch die Kreisstraße vor. Um zu prüfen, ob Ameisenbläulinge vorkommen, wird ein zweistufiges Verfahren vorgeschlagen. Bei einem Fund vom Großen Wiesenknopf werden in einem zweiten Schritt weitere Begehungen zur Erfassung notwendig. Die Erfassungen zum Nachtkarenschwärmer sowie großen Feuerfalter gelten als ausreichend. Auf gekennzeichneten Flächen ist von einem Vorkommen auszugehen.

#### Käfer

Die in Anhang IV aufgeführten Käferarten haben sehr spezifische Lebensraumsansprüche (Alt- / Totholz, Stillgewässer). Im Plangebiet gibt es Bäume, die relevante Anteile an Totholz und aufgrund ihres Alters bzw. Umfangs auch größere Höhlungen aufweisen können. Der Eremit (*Osmoderma eremita*, Anhang IV FFH-Richtlinie) bewohnt alte Laubbäume mit ausreichend großen Höhlen. Ein Vorkommen dieser Art kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Begehungen zur K5344, deren Untersuchungsgebiet sich zu Teilen überlappt, wurden 2022 und 2023 Bäume jeweils auf geeignete Strukturen für Totholzkäfer hin untersucht (z.B. Höhlenstrukturen, Kronentotholz etc.). Es wurden 6 Bäume identifiziert, die Habitatpotenzial für Totholzkäfer aufweisen. Abhängig von der vorgefundenen Situation werden Maßnahmen vorgeschlagen, die bei Fällung des betreffenden Baumes umzusetzen sind. Von den genannten 6 Bäumen steht einer im Plangebiet (*Salix alba* (Silber-Weide) mit Kotpellets Käfer, große Mulmhöhle, bis zum Stammfuß Mulm). Die Erfassungen decken aber nicht komplett das Plangebiet ab.



Abb. 5: Im Rahmen der saP der Kreisstraße Ringsheim-Lahr nachgewiesener Höhlenbaum im Plangebiet des B-Plans (Quelle: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Neubau K5344 (neu), Abschnitt Nord (Rebweg bis Anschluss B415 / Bebauungsplan), 2024).

→ In den Bereichen, die nicht durch die Kreisstraße Ringsheim-Lahr erfasst wurden, sind weitere potenzielle Habitatbäume zu erfassen. Die Bäume, die nicht zum Erhalt festgesetzt werden, sollen auf die genannten Habitatstrukturen untersucht werden (Suche nach Bohrlöchern, Kontrolle von Baumhöhlen und ggf. Analyse von Mulmproben). Eine Detailkartierung einzelner Käferarten ist nur notwendig, wenn Habitatpotential festgestellt wird.

#### Libellen

Der Scheidgraben und Neuegraben, die zu dem FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ (Schutzgebiets-Nr.: 7513341) gehören, fließen durch das Plangebiet hindurch. Dazu fließt der Muserebach durchs Plangebiet.

Ein Vorkommen der Anhang II-Art Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) ist durch die Managementpläne der FFH-Gebiete bekannt. Eine Betroffenheit ist nicht auszuschließen, wenn durch den Bau des Regenklärbeckens in Gewässerabschnitte eingegriffen werden, die einen Lebensraum für Libellenarten von besonderer Planungsrelevanz darstellen. Dazu kann angrenzende Bebauung und folgende Verschattung Auswirkungen auf den Libellen-Bestand haben.

Im Rahmen der Begehungen zur K5344, deren Untersuchungsgebiet sich zu Teilen überlappt, wurden im Zeitraum Mai bis Juni 2021 Erfassungen durchgeführt. Es sind (lediglich) Libellenhabitats von geringer bis mäßiger Eignung vorhanden (Abb. 6). Es ergibt sich insbesondere eine Relevanz für die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des FFH-Gebietes „Untere Schutter und Unditz“.

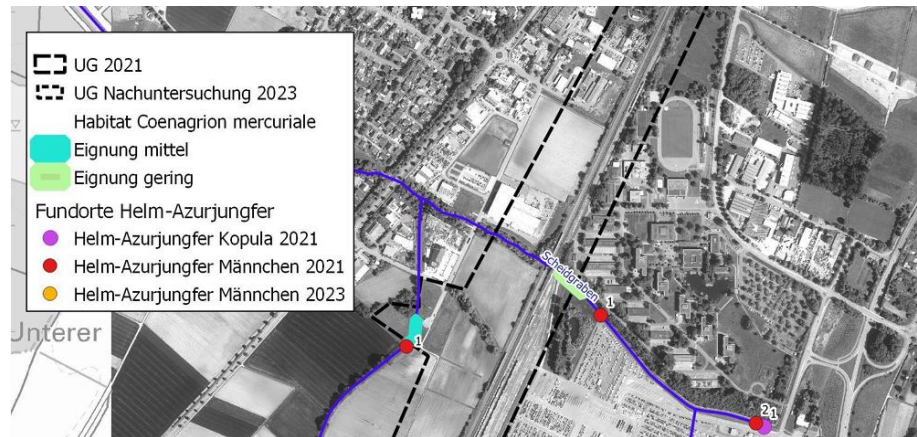


Abb. 6: Habitate und Nachweise der Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) im Rahmen der Erfassungen für die Kreisstraße Ringsheim-Lahr. Quelle OGN.

→ Da für den Muserebach keine Daten vorliegen, ist hier eine vertiefende Untersuchung dieser Artengruppe mittels Sichtbeobachtung, Kescherfang und Exuviensuche (ALBRECHT et al. 2014, Methodenblatt L1) an den betroffenen Gewässerabschnitten erforderlich. Aufgrund der Erfassungen der Kreisstraße Ringsheim-Lahr wird bei den anderen beiden Gewässern von einem Vorkommen ausgegangen und es sind keine weiteren Erfassungen notwendig.

#### Weichtiere

Nach dem FFH-Managementplan (LUBW, 2013a) zum FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ (Nr. 7513341) kommt die Bachmuschel (*Unio crassus*) sowohl im Scheidgraben als auch im Neuegraben vor. Sandig bis feinkiesigen Sohlsubstrate liegen in diesem Gewässersystem bei geringer bis mäßiger Strömungsgeschwindigkeit über den gesamten Gewässerquerschnitt vor. Am Muserebach gab es 2011 kein Vorkommen.

Im Rahmen der Begehungen zur K5344, deren Untersuchungsgebiet sich zu Teilen überlappt, wurden im August 2021 Erfassungen durchgeführt. Im Neuegraben (u. a. Probestrecke 3, Abb. 7) wurden Bachmuscheln (*Unio crassus*) und Bitterlinge (FFH Anhang II Art, *Rhodeus amarus*, siehe Fische) nachgewiesen. Im Scheidgraben (Probestrecke 4) wurden keine lebenden Muscheln gefunden, ein Bitterling (*R. amarus*) wurde nachgewiesen.

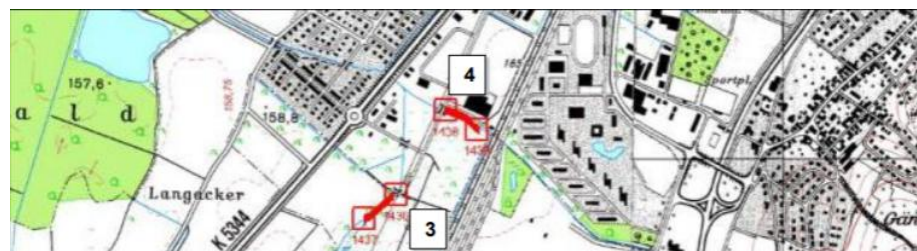


Abb. 7: Untersuchte Gewässerstrecken zur Bachmuschel im Plangebiet Kreisstraße Ringsheim-Lahr. Verändert nach LimnoFisch (2021).

→ Aufgrund der Erfassungen zur Kreisstraße Ringsheim-Lahr wird davon ausgegangen, dass insbesondere der Neuegraben von der Bachmuschel besiedelt ist. Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

*Fische*

Für die beiden Fischarten des Anhang IVs der FFH-Richtlinie kann ein Vorkommen im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da sie in Baden-Württemberg nicht vorkommen.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

*Hinweis:* Im Neugraben sind Vorkommen des Bitterlings (*Rhodeus sericeus amarus*); Anhang II FFH-Richtlinie) bekannt.

*Pflanzen*

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind bei einem konkreten Bauvorhaben erforderlich. Aktuell ist keine vertiefende Untersuchung notwendig.

### 5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung ergab nach der Beurteilung der vorhandenen Habitatstrukturen und den Erfassungsergebnissen für die Kreisstraße Ringsheim-Lahr (K5344) einen vertieften Untersuchungsbedarf für die Artengruppen der Vögel, Fledermäuse und Haselmäuse, Reptilien (Mauer- und Zauneidechse), Schmetterlinge, Totholzkäfer (zunächst nur Erfassung potenzieller Habitatbäume), Weichtiere (Bachmuschel) und Libellen. Aufgrund der Erfassungen für die Kreisstraße Ringsheim-Lahr (K5344) sind für die Artengruppen Schmetterlinge, Totholzkäfer und Libellen nur noch Erfassungen in den bislang nicht untersuchten Flächen erforderlich. In den Bereichen die sich überlappenden Bereichen werden die Ergebnisse dieser Erfassungen zugrunde gelegt. Für die Weichtiere (Bachmuscheln) sind die Erfassungen für die Kreisstraße Ringsheim-Lahr ausreichend und es sind keine weiteren Erfassungen erforderlich.

Durch mögliche Bauvorhaben kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG nicht ausgeschlossen werden.

## 6. Quellenverzeichnis

ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014. – 311 S.

FAKTORGRUEN (2024): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Neubau K5344 (neu), Abschnitt Nord (Rebweg bis Anschluss B415 / Bebauungsplan).

FRINAT, FREIBURGER INSTITUT FÜR ANGEWANDTE TIERÖKOLOGIE (2022): Artenschutzbeitrag Fledermäuse - Kreisstraße Ringsheim Abschnitte 3 und 4.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LIMNOFISCH, BÜRO FÜR GEWÄSSERBIOLOGIE (2021): Erfassung der Muschelbestände in Abschnitten des Ettenbachs, des Neuen Grabens und des Scheidgrabens zwischen Kippenheimweiler und Langenwinkel (Planung der Kreisstraße K5344) Erhebungsergebnisse (25.08.2021)

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013a): Managementplan für das FFH-Gebiet 7513-341 „Untere Schutter und Unditz“ und die Vogelschutzgebiete 7513-441 „Kinzig-Schutter-Niederung“ und 7513-442 „Gottswald“.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2025): Datenauswertebogen FFH 7513341 - Untere Schutter und Unditz.

MLR: MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Rundschreiben vom 30.10.2009.

ÖGN, BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN UND NATURSCHUTZ (2023): Kartierung 2021 (inkl. Nachkartierung 2023): Neubau der Kreis-Straße 5344 Ringsheim-Lahr Erfassung planungsrelevanter Insektenarten der FFH-RL - Planungsabschnitt 3 und 4.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G.; GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz, Band 57, S. 13-112.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

## Anhang

### Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

#### Bewertung des Erhaltungszustandes:

##### Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

##### Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

**Fotodokumentation**



*Foto 1: Scheidgraben (im Westen des Plangebiets) mit uferbegleitendem Gehölzstreifen.*



*Foto 2: Schilfbestand am Muserebach mit vielen Wasserpflanzen und Schilf.*



*Foto 3: Neue Graben im Süden des Plangebiets mit begleitender Schilfvegetation sowie Gehölzen.*



*Foto 4: Scheidgraben mit uferbegleitendem Gehölzstreifen nahe Industriestraße (im Bereich des möglichen Regenklärbeckens nach rechtskräftigem Bebauungsplan Gewerbegebiet Langenwinkel – Süd“ (1991)).*



Foto 5: Schilfröhricht (rechts) teilweise stark von Brombeere überwuchert wie links am (ehemaligen) geschützten Biotop „Feldgehölze S Langenwinkel“. Man findet immer wieder „Wildkorridore“ (kleines Bild).



Foto 6: Ersatz-Pflanzung „Feldgehölz S Langenwinkel“ am südlichen Rand des Plangebiets.



Foto 7: Ruderalflur im Süden des Plangebiets mit heterogener Vegetationsstruktur.



Foto 8: Temporäre Wasserfläche auf Wiese im Süden des Plangebiets.



Foto 9: Acker bei Industriestraße (im Vordergrund freigelegt, im Hintergrund Weißer Senf). Dazwischen sammelt sich Wasser im Graben.



Foto 10: Am Nordöstlichen Rand beginnt das geschützte Waldbiotop „Wald mit seltenen Tieren am Bahngelände“ aufgebaut aus Gehölzen wie Erlen stark mit Brombeergestrüpp durchsetzt.



*Foto 11: Baumbestand mit Krähenestern am Scheidgraben/ Kreisstraße im Westen des Plangebiets.*



*Foto 12: An bestehenden Gebäuden oder in Gehölzen finden sich verschiedenen Nester.*



*Foto 13: Wiese im Süden des Plangebiets.*